

(Abg. Niem.)

Ⓐ Ich möchte nochmals ausdrücklich betonen, um nicht mißverstanden zu werden, daß wir aus anderen Gründen gegen den Art. IV stimmen als die Nationalliberalen. Diese wollten die Anzahl der Notare beschränken, damit einige Notare eine genügende Entschädigung haben. Wir wollen die Notariatgeschäfte im Interesse des Publikums erweitern, damit jeder leicht und billig Rechtshilfe finden kann. Das ist der Unterschied in unserer Auffassung.

**Präsident:** Ich verstehe Ihre Bemerkung so, daß Sie Ihren Antrag in folgender Weise abgeändert haben:

„Unterzeichnete beantragen, § 72 des Gesetzes in folgender Fassung anzunehmen:

Ich nehme an, daß die Herren, die den Antrag in der ersten Fassung unterstützt haben, ihn nun auch in der neuen Fassung unterstützen werden. Es erfolgt kein Widerspruch.

Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Zöphel.

(Abg. Dr. Schanz: Ach Gott!)

Ⓑ Abg. Dr. **Zöphel:** Ich bedaure lebhaft, daß ich gerade mit dem Herrn mich beschäftigen muß, von dem der Schreckensruf soeben ausging, als ich das Wort erhielt. Meine Herren! Ich möchte das Ministerium bitten, doch ja nicht dem Wunsche des Herrn Abg. Dr. Schanz zu willfahren und eine Anweisung hinunterzugeben, daß möglichst viel Nichtiges aus den Verträgen herausgelesen werden soll, die eingereicht werden. Ich gebe gern zu, daß man da und dort Schwierigkeiten macht, wo sie nicht vorhanden sind. Ich weiß auch, daß schon einmal eine Instanz sich aufgetan hatte, die überhaupt auf keine Anträge mehr fügte aus Angst vor der Verantwortung und alles erst durch die Beschwerde gehen ließ, ehe es eingetragen wurde. Aber trotzdem ist es wünschenswert, daß, wenn Anträge an das Gericht kommen, diese geprüft werden und, wenn sie da und dort formelle Schwächen haben, das nachgeholt wird. Sie denken immer nur an den Akt, der vor Gericht vollzogen wird, und sind froh, wenn die Urkunde erteilt ist. Die Urkunde muß doch aber einmal realisiert werden, und wenn sie dann nicht so ist, um die Rechte zu verbürgen, die sie verbürgen soll, dann ist sie nichts wert, und darum kann gar nicht scharf genug hineingeblickt werden, ob denn die Urkunde das enthält, was sie enthalten soll. Das ist es, was mich zum Gegner des Wunsches des Herrn Abg. Dr. Schanz macht.

(Zuruf.)

Ich weiß nicht, ob die Schuld daran auf meiner Seite ist.

Dann habe ich noch dem Herrn Abg. Niem zu erklären: er kann sich die Mühe geben, mich bei meinen Kollegen zu diskreditieren, so sehr er will, meine Kollegen werden mich einigermaßen zu schätzen wissen. Ich freue mich über die Hochachtung, die der Herr Abg. Niem für den Anwaltstand hat. Vielleicht entspringt sie zum Teil aus Nichtbekanntschaft mit diesem Stande. Ich bin überzeugt, daß der Herr Abg. Niem, wenn er ihn näher würdigen könnte, noch viel größere Hochachtung für diesen Stand gewinnen würde. Junge Dachse habe ich die Anwälte nie genannt. Aber der Herr Abg. Niem suchte jene kleine — wie soll ich sagen? — Entstellung hier einzuführen und sagte: „junge Dachse, wie man sie hier nennt“. In diesem Hause hat aber niemand diese Herren „junge Dachse“ genannt außer dem Herrn Abg. Niem. Das möchte ich hier feststellen.

(Zuruf: Frisch aus dem Ofen gebacken, dem Sinne nach!)

Das ist etwas ganz anderes als junge Dachse.

(Zuruf: Nur ein anderes Wort!)

Ⓒ Man bezieht sich auf die Bedürfnisse der Vororte. Es ist einer der Gründe, die das Bürgerliche Gesetzbuch bei Einführung der Richtertätigkeit bei Verträgen über Grundstücke gehabt hat, daß man durch Hinzuziehung des Richters und Notars den einzelnen Beteiligten klar machen will: hier handelt es sich um schwierige Entschlüsse, hier ist die Sache nicht leicht. Das Bedürfnis der Vororte ist tatsächlich nicht vorhanden. Die Bequemlichkeitsfragen können gegenüber der Rechtssicherheitsfrage keine Rolle spielen. Es ist gewiß wünschenswert, wenn man in den Vororten auch einen Notar hat. Es ist aber an sich bei der Bedeutung derartiger Geschäfte kein Unglück, wenn man sich in die Stadt begeben muß und sich die Sache auf dem Wege noch einmal überlegen kann. Denn derartige Dinge werden sehr oft in Großstädten, wie ich aus der Praxis weiß, zwischen Tür und Angel gemacht. Sehr oft bereuen dann die, die ursprünglich ihr Einverständnis erklärt haben, daß sie sich ohne weiteres zu einem Einverständnis haben verführen lassen auf Zureden des Gegners, ohne daß der Notar Gelegenheit hatte, die Mißverständnisse richtigzustellen. Das Bedürfnis der Vororte wird zum Teil aus dem Beglaubigungsverfahren für bloße Namensunterschriften begründet sein. Das Beglaubigungsverfahren ist in der Beziehung sehr umständlich, wenn es sich um weiter nichts handelt als um die Beglaubigung einer Unterschrift. Dazu braucht man keine große Rechts-